



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Präsident des Nieder-  
sächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -  
30159 Hannover

Bearbeitet von  
**Frau Meyer**

E-Mail  
nadine.meyer@mw.niedersachsen.de  
mw-kabinett-landtag@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
II/721-1078

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Z3-01424/0020/1078/  
Umfahrung Flugh. Brg.

Durchwahl (05 11) 1 20- Hannover  
54 22 17. Oktober 2011

## **Welche konkrete Planung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gibt es für die zukünftige "Umfahrung" des Forschungsflughafens in Braunschweig?**

- Kleine Anfrage d. Abg. Klaus-Peter Bachmann (SPD)  
- LT-Az. II/721- 1078

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.01.07 wurde die Rechtsgrundlage zum Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg geschaffen. Das OVG Lüneburg wies im Mai 2009 die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig im Wesentlichen zurück. Damit wurde die Verlängerung der Start- und Landebahn um 600m nach Osten vollziehbar.

Hinsichtlich einer neu zu bauenden Verbindungsstraße zwischen Grasseler Straße und Tiefe Straße (sog. „östliche Umfahrung“) wurde der Planfeststellungsbeschluss wegen unzulänglich durchgeführter Abweichungsprüfung nach § 34c Abs.3 NNatG (jetzt: § 34 Abs.3 BNatSchG) als abtrennbarer Planungsteil für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Nach Auffassung des Gerichts wurden Alternativen zur östlichen Umfahrung nicht hinreichend untersucht. Über den Antrag auf Feststellung der Pläne für eine östliche Umfahrung hat die Planfeststellungsbehörde auf der Basis ergänzender Unterlagen (erneut) zu entscheiden (Fehlerbehebungsverfahren).

Die Vorhabensträgerin (Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH) legte im Oktober 2010 der Planfeststellungsbehörde (NLStBV) ergänzende Unterlagen vor. Die NLStBV teilte der Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 26.01.2011 mit, dass die östliche Umfahrung wegen zumutbarer Alternativen nicht genehmigungsfähig sei und bat um Änderung des Antrags. Dies geschah bisher nicht.

Der nördliche Verlauf der Landesstraße 293 bis zum OT Bevenrode soll zur Kreisstraße abgestuft werden. Eine entsprechende Umstufungsvereinbarung wurde der Stadt Braunschweig mit Schreiben der NLStBV vom 16.02.2011 vorgelegt. Am 01.06.2011 wurde die L 293 im Ausbaubereich des Flughafens bereits rechtskräftig eingezogen. Die NLStBV selbst hat keine Planungsabsichten, da sie nicht Vorhabensträgerin ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken.  
[www.innovatives.niedersachsen.de](http://www.innovatives.niedersachsen.de)



**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 1 20-57 70  
(05 11) 1 20-57 78

**E-Mail**  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Zu 2. und 3.:

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zur Beurteilung der östlichen Umfahrung und der in Betracht kommenden Alternativen vorgelegt. Ob hierin das vom Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig vorgestellte Gutachten Eingang gefunden hat, kann seitens der Landesregierung nicht beurteilt werden. Sie war in die Bürgerversammlung nicht eingebunden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 4. und 6:

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt. Die Absichten der Vorhabensträgerin bzw. der Stadt Braunschweig zu diesem Thema sind der NLStBV nicht bekannt.

Zu 5.:

Aus Gründen der Objektivität und Neutralität der Planfeststellungsbehörde kann hierzu im jetzigen Verfahrensstadium keine abschließende Aussage getroffen werden.

Zu 7.:

Der Abschluss des Fehlerbehebungsverfahrens ist derzeit nicht absehbar.

Jörg Bode